

Fußballverein Preussen Eberswalde e.V.

- Finanz- und Beitragsordnung -

Inhalt:

1. Allgemein	Seite 2
2. Haushalts- und Kassenwesen	Seite 2
§ 1 Haushaltsgrundsätze	Seite 2
§ 2 Finanzverwaltung	Seite 3
§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters	Seite 3
§ 4 Aufgaben der Kassenprüfer	Seite 4
§ 5 Zeichnungsberechtigungen	Seite 4
§ 6 Darlehen, Sicherheiten, etc.	Seite 5
3. Einnahmen und Ausgaben	Seite 5
§ 7 Einnahmen	Seite 5
§ 8 Ausgaben	Seite 5
§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen	Seite 6
§ 10 Aufnahmegebühren	Seite 6
§ 11 Mitgliedsbeiträge	Seite 6
§ 12 Umlagen	Seite 7
4. Erstattung von Auslagen	Seite 7
§ 13 Grundsätze	Seite 7
§ 14 Reisekosten	Seite 8
5. Schlussbestimmungen	Seite 8
§ 15 Ausgabeanordnungen	Seite 8
§ 16 Inkrafttreten	Seite 9

1. Allgemein

1. Der Verein ist zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit sie dem Zweck des Vereins entsprechen und nicht die Gemeinnützigkeit gefährden, berechtigt.
2. Alle Rechtsgeschäfte werden durch den Vorstand abgewickelt, sofern dieser nicht die Durchführung des Rechtsgeschäfts auf Dritte wirksam übertragen hat.
3. Der Umgang mit den Finanzen des Vereins wird durch die vorliegende Finanz- und Beitragsordnung geregelt, die wichtigsten Einnahmequellen des Vereins sind seine Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Sponsoren, Fördermittel, Spenden, Gebühren und gegebenenfalls sonstige mit dem Vereinszweck konforme Einnahmen. Der Umgang mit den Finanzmitteln hat schonend und unter Beachtung aller Haushaltsgrundsätze, wie auch der vorliegenden Finanz- und Beitragsordnung und der Satzung des Vereins, zu erfolgen.
4. Der Verein hat ein oder mehrere Konten. Konten können auf Dauer oder für einen bestimmten Zweck bis zum Erreichen dieses Zwecks angelegt werden.

Der Verein führt von diesen Konten ein oder mehrere als Geschäftskonto, über welches die täglichen Geschäfte abgewickelt werden. Die Geschäftskonten sind auf den im Rechtsverkehr verwendeten Briefvordrucken abzubilden.

Der Verein hat eine Kasse. Unterkassen können auf Dauer oder für einen bestimmten Zweck bis zu dessen Erreichen angelegt werden.

5. Bankunterlagen einschließlich Daten und Zugangsdaten, sofern vorhanden, sind unter Verschluss und vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren.

Kassen sind unter Verschluss und vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren. Die jeweiligen Schlüssel hierzu sind sicher vor dem Zugriff Dritter und unbefugter Personen zu verwalten.

2. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1

Haushaltsgrundsätze

1. Durch den Vorstand des FV Preussen Eberswalde e.V. ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, welcher durch den Vorstand zu beschließen ist.
2. Die im Haushaltsplan bestätigten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

3. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Innerhalb des Gesamthaushaltsplanes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
4. Wird das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, entscheidet der Vorstand über die satzungsgemäße Verwendung.
5. Dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entsprechend ist der Vorstand angehalten, Geldbeträge, deren Ausgabe in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind, höherverzinslich anzulegen, bis zum Zeitpunkt des Bedarfes.

§ 2 Finanzverwaltung

1. Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen.
2. Die Anweisung zur Zahlung erfolgt vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung durch den ersten Vorsitzenden, soweit in der entsprechenden Geschäftsordnung keine anderen Vollmachten festgelegt wurden.
3. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Konten abzuwickeln.
4. Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann aus der Kasse ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden, es wird auf § 15 Ziff. 3 der Finanz- und Beitragsordnung hingewiesen, so dass die Abrechnung zur jeweiligen Veranstaltung spätestens drei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung an den Schatzmeister zu erfolgen hat.

Neue Vorschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

5. Zum Jahresende ist eine Inventur vorzunehmen.

Es sind Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und den Wert von 100,00 € übersteigen oder eine Lebensdauer von mehr als einem Jahr haben. Anzugeben sind Art des Gegenstandes, Tag des Erwerbs, Anschaffungswert. Abgänge von Vermögenswerten sind mit einer kurzen Begründung auszuweisen.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des FV Preussen Eberswalde e.V.. Zur Erfüllung seiner Aufgaben versichert er sich der Unterstützung des Vorstandes und der gegebenenfalls gebildeten Ausschüsse.
2. Der Schatzmeister bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Vorstand zur Beratung vor.

3. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und den Zahlungsverkehr. Er hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, Prüfungen des Haushalts- und Kassenwesens des FV Preussen Eberswalde e.V. durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
4. Der Schatzmeister erstattet dem Vorstand des FV Preussen Eberswalde e.V. planmäßig Bericht.
5. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von vier Wochen dem Vorstand des FV Preussen Eberswalde e.V. eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensverhältnisse des FV Preussen Eberswalde e.V. vorzulegen.

§ 4

Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die entsprechend der Satzung von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sämtliche Kassenunterlagen des FV Preussen Eberswalde e.V. zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.
2. Der Prüfbericht hat zu beinhalten:
 - den Bank- und Kassenbestand,
 - die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenunterlagen,
 - die Einschätzung zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung und anderer Bestimmungen des FV Preussen Eberswalde e.V..
3. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

§ 5

Zeichnungsberechtigungen

1. Zur Zeichnung für den Zahlungsverkehr aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Finanzplanes oder zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen sind jeweils zu zweit berechtigt:
 - der erste Vorsitzende (Präsident),
 - die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden (Vizepräsidenten) sowie
 - der Schatzmeister.
2. Für die Zeichnung im Zahlungsverkehr aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Finanzplanes sowie von Dauerschuldverhältnissen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € je Einzelgeschäft sind jeweils allein berechtigt:

- der erste Vorsitzende (Präsident),
 - die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden (Vizepräsidenten) sowie
 - der Schatzmeister.
3. Für eine eventuell in Betracht kommende nachträgliche Genehmigung eines Rechtsgeschäfts gelten die vorstehenden Vorschriften analog.

§ 6 Darlehen, Sicherheiten, etc.

1. Unter Beachtung der Grundsätze der Haushaltsführung und der Satzung des Vereins ist dieser berechtigt, Darlehen aufzunehmen.
2. Ebenso ist der Verein berechtigt, Sicherheiten zu stellen, hierzu kann der Verein sein Eigentum gegebenenfalls belasten.

3. Einnahmen und Ausgaben

§ 7 Einnahmen

Dem FV Preussen Eberswalde e.V. stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitglieder;
2. Zuwendungen des Kreis- und Landessportbundes und der öffentlichen Hand;
3. Spenden;
4. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
5. Einnahmen aus der Vermögensverwaltung;
6. Aufnahmegebühren;
7. gegebenenfalls Einnahmen aus Sponsoring;
8. gegebenenfalls Einnahmen, sofern satzungskonform, aus Verkaufserlösen;
9. sonstige Einnahmen.

§ 8 Ausgaben

1. Die Einnahmen des FV Preussen Eberswalde e.V. sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:
 - a) Jahresbeiträge an die verschiedenen Sportverbände;
 - b) Aufwendungen für Sportveranstaltungen;
 - c) Aufwendungen für Jugendarbeit und Bildungsmaßnahmen;
 - d) Aufwendungen für Übungsleiter;
 - e) Verwaltungskosten;
 - f) Darlehenstilgung;
 - g) Zinsen;
 - h) gegebenenfalls Leasingraten;

- i) gegebenenfalls zu gewährende Aufwandsentschädigungen;
 - j) sonstige Ausgaben.
2. Auch die Ausgaben haben uneingeschränkt konform zur Satzung zu erfolgen, die Grundsätze sparsamer und sorgsamer Haushaltsführung sind zu beachten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein FV Preussen Eberswalde e.V. erhebt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen.
2. Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühren und der gegebenenfalls zu vereinnahmenden Umlagen wird durch den Vorstand beraten und festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Von den gesamten nachstehenden Einzelregelungen kann der Vorstand im Einzelfall abweichende Regelungen und Zahlungsweisen genehmigen, insbesondere auch gänzlichen Verzicht in sozialen Härtefällen oder sonstigen besonderen Fällen als Ausnahmefall erklären.

§ 10 Aufnahmegebühren

Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr für die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Die Höhe der Gebühr beträgt 15,00 € für die Aufnahme. Die Gebühr wird mit der endgültigen Aufnahme in den Verein fällig und ist mit der erstmaligen Einziehung des Mitgliedsbeitrages gleichzeitig zu zahlen oder in Bar in der Geschäftsstelle Heegermühlerstr. 69 a, 16225 Eberswalde zu entrichten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge für aktive Erwachsene betragen jährlich 180,00 €.

Die Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betragen jährlich 120,00 €.

Aktive Mitglieder sind Spieler, Übungsleiter und Organmitglieder des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge für passive Mitglieder – unabhängig vom Alter – betragen jährlich 96,00 €.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag pünktlich und satzungsgemäß zu entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlung hat jeweils bis zum 15.01. des ersten Halbjahres und bis zum 15.07. des zweiten Halbjahres durch das Mitglied zu erfolgen.

Sofern eine Aufnahme eines Mitgliedes in der jeweiligen Zwischenzeit erfolgt, hat die anteilige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls auch der Aufnahmegebühr am 15. des darauffolgenden Monats anteilig jeweils für den Rest des ersten Halbjahres oder zweiten Halbjahres zu erfolgen.

4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen. Hierbei ist dem Verein durch das Mitglied eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder der Nachweis der Einrichtung eines Dauerauftrages durch das Mitglied gegenüber dem Verein vorzunehmen. Eine Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt, wie auch widerrufen werden. Etwaige zusätzliche Gebühren, Kosten oder Aufwendungen, die durch die Nachlässigkeit des Mitgliedes, etwa durch nicht ausreichende Deckung auf dem Konto, von dem der Einzug erfolgen soll, entstehen, sind durch das Mitglied dem Verein zu erstatten. Dies gilt auch für eventuell anfallende Verzugszinsen im Fall verspäteter Zahlung.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlischt die Zahlungspflicht erst mit dem jeweiligen Vierteljahr (Quartalsende), in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Rückerstattungsansprüche, etwa bei vorzeitigem Ausscheiden, bestehen seitens des Mitgliedes gegenüber dem Verein für bereits gezahlte Beiträge nicht. Umgekehrt steht dem Verein ein Nachforderungsrecht bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres gegen das Mitglied zu, sofern die Beiträge entsprechend der Verpflichtung auf Grundlage der vorliegenden Verordnung nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden.

§ 12 Umlagen

1. Durch den Verein können Umlagen erhoben haben.
2. Durch den Verein können Kredite, Darlehen und gegebenenfalls Sonderbelastungen, die im Laufe eines Geschäftsjahres entstehen, ganz oder anteilig auf die Mitglieder umgelegt werden.
3. Die Höhe der Umlage sowie Art und Weise bestimmt der Vorstand durch einen Beschluss mit einer erforderlichen Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder.

4. Erstattung von Auslagen

§ 13 Grundsätze

1. Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des FV Preussen Eberswalde e.V. entstehenden Auslagen werden gegen Vorlage von Rechnungen und Belegen, gegebenenfalls bezuschusst. Dazu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten.

2. Voraussetzung zur Auszahlung der Erstattung von Auslagen ist der jeweilige grundlegende Beschluss des Vorstandes. Entsprechender Beschluss ist zu protokollieren. Bei wiederkehrenden Leistungen genügt der einmalige Beschluss des Vorstandes.

§ 14 Reisekosten

1. Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld.
2. Reisen gelten mit der Beschlussfassung und schriftlichen Auftragserteilung durch den Vorstand des FV Preussen Eberswalde e.V. als genehmigt. Sich wiederholende Reisen, etwa zu Spielveranstaltungen oder dergleichen, bedürfen einmaliger grundlegender Genehmigung durch den Vorstand, sofern bei den weiteren Anreisen wesentliche Veränderungen oder Neuerungen nicht gegeben sind.

Nach grundlegendem Beschluss zur Gewährung von Zuschüssen zu Reisekosten ist dann jeweils die einmalig vorzunehmende Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes als Grundlage für die Erstattungsfähigkeit ausreichend.

3. Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen und damit die Inanspruchnahme von Kilometergeld, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
4. Übernachtungsgeld wird in einer vorab nach Beschluss vom Vorstand festgesetzten Höhe gezahlt. Übersteigen die reinen Übernachtungskosten dieses Limit, können sie gegen Vorlage der Rechnung erstattet werden, wenn eine Genehmigung durch den Vorstand erfolgt.
5. Werden Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, werden keine Kosten erstattet.

5. Schlussbestimmungen

§ 15 Ausgabenanordnungen

1. Als Grundsatz gehen alle Mitglieder des Vereins, die Aufgaben im Rahmen von Ehrenämtern, etwa dem Vorstand oder im übrigen erledigen, jedoch davon aus, dass diese Aufgaben tatsächlich als Ehrenamt ausgeübt werden und ein Verzicht auf Erstattung von Auslagen bei der Erfüllung von Ehrenämtern erklärt wird.
2. Die Auslagen der Vorstands- und gegebenenfalls Ausschussmitglieder, wie auch sonstiger Mitglieder, werden nur gegen Vorlage von Rechnungen und Belegen erstattet.
3. Für Zuschüsse von Veranstaltungen sind drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung der Finanzbedarf und die Ausschreibung an den Vorsitzenden einzureichen. Auf Antrag kann ein Vorschuss gewährt werden. Die Abrechnung der Veranstaltung hat sofort, spätestens drei Wochen nach Veranstaltungsende, an den Schatzmeister zu erfolgen.

4. Die Nachweisführung und Abrechnung ist unter der Verwendung der entsprechenden Rechnungen und Nachweise vorzunehmen. Liegt die Abrechnung nicht formgerecht und termingemäß vor, erfolgt keine Erstattung und gewährte Vorschüsse müssen zurückgezahlt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Die vorliegende Finanz- und Beitragsordnung des FV Preussen Eberswalde e.V. tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2023 zum Stichtag 01.01.2024 in Kraft.

Eberswalde, den 16.11.2023

Danko Jur
- Präsident -

Kristian Stelse
- 1. Stellvertreter -